



Verlagsanstalt May Bickel in München 15. —

In Kürze beginnt zu erscheinen:

(Z)

# Hans Meyer, Gerichts- und Prozeßpraxis.

Ein Handbuch des Civil- und Strafprozesses

für gerichtliche Beamte und Rechtsanwälte, ein Wegweiser für Jedermann im Verkehr mit Gerichten.

Unter Mitwirkung von

A. Armleder, Bezirksnotar in Heilbronn i. Württemberg. D. Böttcher, Staatsanwaltschaftssekretär in Berlin.  
E. Buselmeyer, Gerichtsschreiber in Freiburg i. Baden. J. Göbel, Gerichtsschreiber in Fürth i. Hessen. A. Wansch,  
Landgerichtsssekretär in München. P. Wenz, Gerichtsssekretär in Köln a. Rh.,

herausgegeben von

**Hans Meyer,**  
Landgerichtsssekretär in Nürnberg.

Komplett in etwa 35 Lieferungen zu je 65 Pf. ord.

Der Umfang des Werkes wird 40 Lieferungen keinesfalls überschreiten; spätere Preiserhöhung vorbehalten.

Mit vorstehend angezeigtem Werke bieten wir dem Sortimentbuchhandel ein Buch von unbegrenzter Absatzfähigkeit, vornehmlich aber soll damit gerichtlichen Beamten, speziell den Gerichtsssekretären, den Gerichtsvollziehern und deren Stellvertretern, dann den Rechtsanwälten und deren Bureauvorstehern, den Bürgermeistern (Gemeindevorstehern), den Kaufleuten und allen jenen, die mit Gerichten prozessuale Geschäfte abzuwickeln haben, ein zuverlässiges und bequemes Hilfsmittel geboten werden, womit sie sofort und mühelos sich über die Fragen orientieren können, die sich den Beteiligten (Beamten, Anwälten oder Laien) in Zivil- und Strafprozessen meist aufrollen.

In einer ausführlichen Einleitung wird die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Organisation der ordentlichen Gerichte, die Rechtshilfe und die Kosten derselben, Gerichts- und Anwaltsgebühren übersichtlich behandelt. Durch eine erschöpfende Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen läßt sich ein manchmal recht zeitraubendes und lästiges Nachsuchen nach denselben vermeiden. Diesem schließt sich das Gesetz an, das in zusammenhängender Darstellung in leichtverständlicher Sprache erschöpfend erläutert, zum leichteren Verständnis jedoch noch **reich mit praktischen Fällen und Beispielen** durchsetzt wird; an praktischen Fällen ist auch das Gerichts-, Anwalts- bzw. Gerichtsvollzieherkostenwesen sehr ersichtlich dargestellt.

Auf diese Weise wird das Buch einerseits der Einrichtung eines Kommentars nahe gebracht, andererseits jedoch wird es nichts von dem Charakter eines praktischen Hilfsbuches und Ratgebers verlieren. Wie es den eingangs bezeichneten Berufspersonen ein vorzügliches Nachschlagewerk sein wird, ebenso wird es die erwünschten Dienste als **Lehrbuch** für das tiefere **Studium der darin behandelten Rechtsmaterien** leisten, so namentlich für Studierende der Rechte, Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten.

Das **materielle Recht** (bürgerliches, Handels- und Strafrecht) ist jeweils mit berücksichtigt und in den praktischen Fällen und Beispielen als Grundlage genommen und verwertet.

Dadurch, daß das Werk die Verhältnisse Preußens, Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens besonders eingehend berücksichtigt, — die dort geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind mitverarbeitet — gestattet es sich zu einem **Universalwerke** und erlangt gerade vermöge der zahlreich eingeflochtenen **Beispiele und praktischen Fälle** — (Formulare, Protokolle und Anträge) ganz besonderen Wert.

Die Presse schreibt es und die von Autoritäten eingeholten Gutachten besagen es, daß dieses Werk bisher fehlte und daß es einem fühlbaren Bedürfnisse abhelfe.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Werk tatsächlich ein unbegrenztes Absatzgebiet hat und wir bitten daher die Herren Sortimenter, sich ganz speziell dafür zu interessieren. Unverlangt versenden wir nichts.

München, 27. November 1903.

**Verlagsanstalt May Bickel.**